



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Jägerhof • Hainstraße 5 • 17493 Greifswald-Eldena

Amt Lubmin
z.Hd. Frau Hoffmann
Geschw.-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin



Forstamt Jägerhof

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0

Fax: 03994 235-410

E-Mail: jaegerhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
(GB10/7444.382_Kühlenhagen2025-Satz1)

Greifswald-Eldena, 27.01.2025

1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung und Erweiterung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kühlenhagen

- Entwurf mit Stand 08/2023; TÖB-Beteiligung

Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf mit Stand von 08.2023 der o.g. Satzung nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

GRUNDLAGEN

Gemäß **§ 10 LWaldG**¹ haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als **Wald im Sinne des § 2 LWaldG** gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Der Entwurf der Satzung grenzt im Osten unmittelbar an eine Waldfläche an bzw. berührt den Waldabstand von 30m.

Bei den Waldflächen handelt es sich um das Tal des Prägelbachs. Der Prägelbach ist ein naturbelassenes Gewässer und erfüllt den Status gesetzlich geschütztes Biotop. Er ist Teil des FFH-Gebiets „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach“. Laut Textteil Seite 11 sind die Gebiete mit Schutzstatuten vom betroffenen Plangebiet

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

ausgeschlossen. Die Ausweisung des Satzungsgebietes endbindet nicht von der Einhaltung der Waldabstandsgrenzen.

BEGRÜNDUNG

1. Gemäß **§ 20 LWaldG M-V** ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von **30 m** zum Wald einzuhalten.
2. Weitere forstrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde zum Entwurf der vorliegenden Satzung das Einvernehmen hergestellt.

HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Bei Änderungen der Satzung ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hackert
Forstamtsleiter

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794).

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Satzung über die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu erlassen.

VERFAHRENSVEREINBAR

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

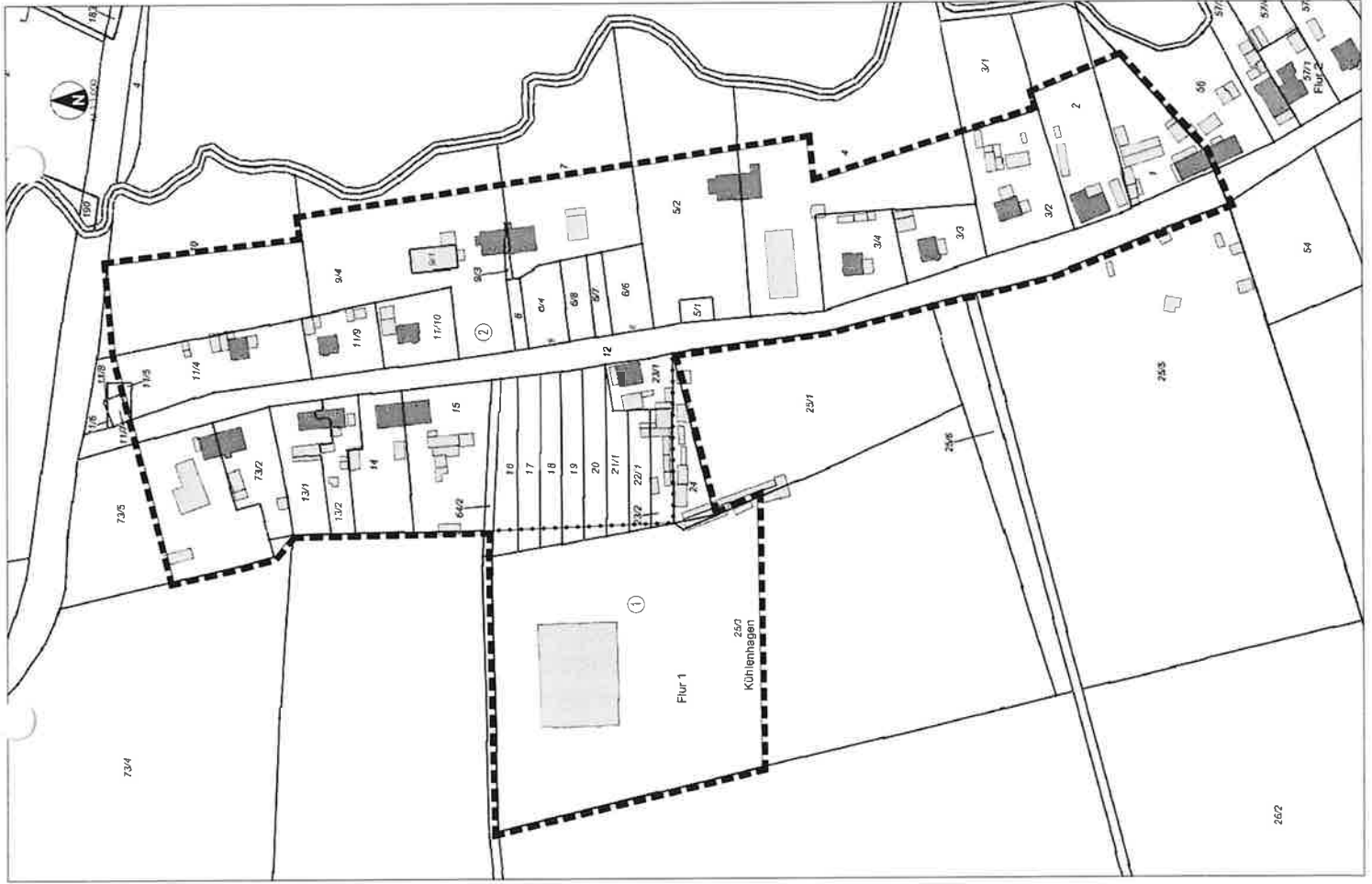
Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

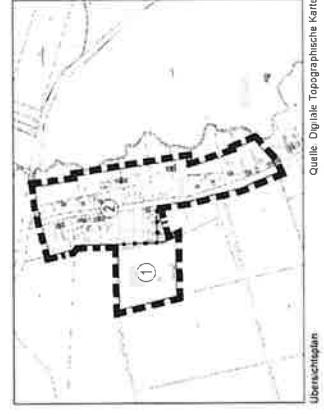
Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.

Die Gemeinde Katzwitz hat beschlossen, die Verfahrensweise bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen zu vereinbaren.



Satzung der Gemeinde Katzwitz

Ergebnissatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB



VUS
Vieringhaus & Co. AG
Wegenerstraße 2
17833 Lüssow

Stand: August 2023

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Lubmin
Bauamt
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin



Telefon: 0385 / 588 68-203

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-059-102/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 19.11.2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung und Erweiterung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kühlenhagen in der Fassung von 08-2023

Ihr Schreiben vom: 28.10.2024 (eingegangen per E-Mail am 28.10.2024)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

der 1. Ergänzung der o. g. Klarstellungssatzung stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen. Hinweise oder Anregungen als Träger öffentlicher Belange ergeben sich für mich nicht.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Domagalski

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-001
Telefax: 0385 / 588 68-700
E-Mail: poststelle@staluvm.vp.mv-regierung.de

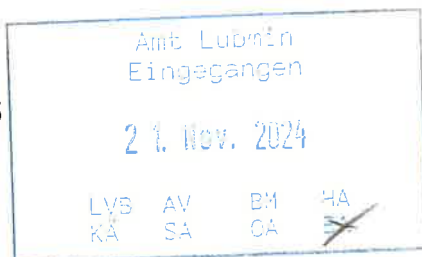
**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Amt Lubmin
Gemeinde Katzow
Geschwister-Scholl-Weg 15

17509 Lubmin



Telefon: 0385 / 588 68 - 132
E-Mail:
b.malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Birgit Malchow
Aktenzeichen:
StALUVP12/5122/VG/266/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 19.11.2024

1. Ergänzung der Klarstellungssatzung Ortsteil Kühlenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** und **Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

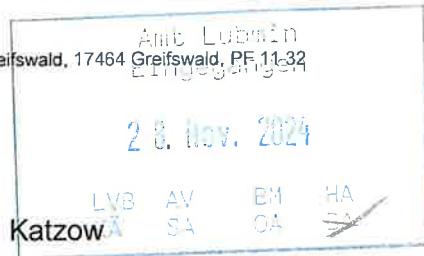
Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF. 11-32



Amt Lubmin
für die Gemeinde Katzow
Frau Hoffmann
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 8760-93142
E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 03667-24-46

Datum: 25.11.2024

Grundstück: Katzow, OT Kühlenhagen, ~

Lagedaten: Gemarkung Kühlenhagen, Flur 1, Flurstücke 24, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 22/1, 23/2, 25/1, 25/3

Vorhaben: 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kühlenhagen der Gemeinde Katzow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**hier: 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kühlenhagen der Gemeinde Katzow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Lubmin für die Gemeinde Katzow vom 28.10.2024 (Eingangsdatum 28.10.2024)
- Entwurf der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kühlenhagen der Gemeinde Katzow Bebauungsplanes von April 2023
- Entwurf der Begründung von Februar 2024

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiterin: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung und Erweiterung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kühlenhagen der Gemeinde Katzow.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1. SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

2.1.1. Team Bauordnung

Die fachliche Stellungnahme des Teams Bauordnung wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.1.2. Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Gegen Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kühlenhagen der Gemeinde Katzow angestrebt werden, bestehen erhebliche planungsrechtliche Bedenken!

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

Die Gemeinde Katzow verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kühlenhagen der Gemeinde Katzow (1. Erg. IBS) bedarf keiner Genehmigung.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Erg. IBS befindet sich bauliche Anlagen des Ponyreitvereins Kühlenhagen (wie bspw. der Pferdebewegungshalle). Für die 1. Erg. IBS wird im Abschnitt A1 der Begründung, der § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB als Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der betreffenden Flächen aufgeführt.

Die Gemeinde kann gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. BauGB, durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Dass eine solche Prägung des angrenzenden Bereiches gemäß dieser Norm vorliegt, ist jedoch nicht zu erkennen.

Um die, durch das Heranrücken der im Zusammenhang des Pferdesports stehenden Nutzungen an die in der Nähe sich befindenden betroffenen Wohnbebauung, zu erwartenden Konflikte lösen zu können, wird eine **verbindliche Bauleitplanung** empfohlen (s. auch die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige vom 02.10.2024).

Weitere Anregungen/Hinweise (nicht abschließend):

1. Die Präambel, Verfahrensvermerke und der Übersichtsplan sind zum Teil unvollständig und können aus diesem Grund planungsrechtlich nicht abschließend beurteilt werden.
2. Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sind auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen.

3. In den textlichen Festsetzungen wird auf die mit 1 bzw. 2 gekennzeichnete Bereiche verwiesen. Die Planzeichnung enthält diese Planzeichen jedoch nicht. Die 1 bzw. 2 befindet sich im Übersichtsplan, welcher einen nachrichtlichen Charakter hat.
4. Die Planzeichnung ist mit der Bezeichnung der Satzung (incl. der örtlichen Lage) zu ergänzen.
5. Die Planzeichnung ist mit dem Begriff: Planzeichnung - zu ergänzen.
6. Die in der Planzeichnung festgesetzte Ergänzungsfläche ist gegenüber der Klarstellungsfläche gesondert visuell hervorzuheben/zur kennzeichnen.
7. Alle in der Planzeichnung, innerhalb der Satzung liegenden Teilflächen von Flurstücken, sind zwingend zu vermaßen.
8. Die Begründung ist auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen (die betreffende Gemarkung handelt es sich um die Gemarkung Kühnshagen und nicht um die Gemarkung Katzow (Abschnitt A1 der Begründung)).
9. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.
10. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen
11. Die hier vorliegende in der Aufstellung befindende städtebauliche Satzung dokumentiert den Planungswillen der Gemeinde Katzow und ist als solche wert und werbeneutral auszufertigen. Die Dokumentation des von der Gemeinde Katzow beauftragten Planungsbüros auf jeder Seite der Begründung ist nicht akzeptabel und zu entfernen. Nichts einzuwenden ist gegen einen einmaligen Hinweis auf das Planungsbüro in angemessener Größenordnung.

2.2. SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalenschutz

2.2.1. Team Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

2.3. SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Schreiber;

Tel.: 03834 8760 3214

Untere Naturschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird die vorliegende Planung mit Bedenken versehen. Die Fläche 1 wird durch den Planer als Außenbereichsfläche eingestuft. In Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind daher Festsetzungen zu Ausgleich und Ersatz zu erbringen. Es handelt sich hier nicht um einen Bebauungsplan nach § 13 a BauGB.

Die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Ziff. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Diese Regelung des Naturschutzausführungsgesetzes M-V stellt auf § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ab. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Der Verursacher ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In die textlichen Festsetzungen sind Verweise auf den Gesetzlichen Gehölzschutz aufzunehmen.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1. SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Untere Abfallbehörde

Unter Beachtung der bereits in den Planungsunterlagen enthaltenen abfallrechtlichen Belange sind folgende Auflagen und Hinweise aufzunehmen:

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Anfallender Hausmüll und/oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall zur Beseitigung ist entsprechend der Abfallsatzung des LK VG andienungspflichtig.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Materialien sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten) und das Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Länderarbeitsgruppe (LAGA) zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten mit Asbest hat eine Anzeige an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (Abt. Arbeitsschutz und Technische Sicherheit, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) zu erfolgen. Eine weitere Verwendung von asbesthaltigen Abfällen für andere Zwecke sowie die Bearbeitung (insb. Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständigungs-, Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten) und Zuführung zu einer Bauschuttrecyclinganlage sind unzulässig.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

3.1.2. SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2. **SG Wasserwirtschaft**

Bearbeiter: Herr Korth; Tel.: 03834 8760 3256

Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde stimmt der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung und Erweiterung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Katzow Ortsteil Kühnenhagen unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung hat über die vorhandenen Anlagen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) zu erfolgen.

Eine ordnungsmäßige Schmutzwasserbeseitigung ist sicherzustellen

Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten.

Nach § 20 LWaG muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 WHG betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist einzuhalten.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Hinweise:

Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzzone II der Wasserfassung Lodmannshagen. (WF-Nr. MV_WSG_1947_03; Beschl.Nr. 61-14/81 vom 17.09.1981)

Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von $1 \cdot 10^{-3}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegen.

4. Kataster und Vermessungsamt**4.1. SG Geodatenzentrum**

Die fachliche Stellungnahme des SG Geodatenzentrum wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

5. Straßenverkehrsamt**5.1. SG Verkehrsstelle**

Bearbeiter: Herr Gutsche; Tel.: 03834 8760 3633

Die eingereichten Unterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt eine auf die Örtlichkeit bezogene verkehrliche Begutachtung seitens des Sachbereiches Verkehrslenkung nicht zu. Veränderungen der Verkehrsführung o.ä. sind lt. Satzung nicht vorgesehen.

6. Rechtsamt**6.1. SG Breitband****6.1.1. SB Breitband**

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Stellungnahme Sachgebiet Breitband

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus durchquert.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG22_13, Cluster1_001. Das Projektgebiet VG22_13 befindet sich gerade in der Abrechnungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: ATL Antennentechnik Lubmin
Kemnitzer Weg 10 A
17509 Hanshagen

Ansprechpartner: Hans Sakreida

Email: breitband@atl-lubmin.de

Telefon: 038354/23580
Telefon mobil: 0171/9479417

7. Ordnungsamt

7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

7.1.1. SB Abwehrender Brandschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abwehrender Brandschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

